

Abänderungsantrag**der Abgeordneten Dr. Kräuter, Dr. Sonnberger****Kolleginnen und Kollegen**

zum Bericht (365 d.B.) über die Regierungsvorlage (294 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Zustellgesetz geändert werden (Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007)

Der Nationalrat wolle in Zweiter Lesung beschließen:

1. In Art. 2 Z 5 wird in § 13 Abs. 5 folgender Satz angefügt:

„Bei Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden eingebracht werden, beginnen behördliche Entscheidungsfristen erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.“

2. In Art. 2 Z 31 wird folgender § 82 Abs. 16 angefügt:

„(16) § 13 Abs. 5 letzter Satz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“



Two handwritten signatures are present. The signature on the left is in cursive and appears to read 'Kräuter'. The signature on the right is also in cursive and appears to read 'Sonnberger'. Both signatures are written in black ink on a white background.

Begründung

Es soll im Hinblick auf den Beginn der behördlichen Entscheidungsfristen die geltende Rechtslage noch für einen Übergangszeitraum von drei Jahren aufrecht erhalten werden, um die in den Verwaltungsvorschriften nach Kalendertagen bemessenen Fristen zu überprüfen und auf Werkstage umzustellen, was die Vorschrift überflüssig macht.